

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die BürgerEnergie Traunviertler Alpenvorland eGen gültig ab 07.09.2016

§ 1 Gegenstand

Die BürgerEnergie Traunviertler Alpenvorland eGen, FN 392174 b 21 LG Steyr, (nachfolgend kurz „BÜRGERENERGIE“) stellt registrierten natürlichen Personen und registrierten natürlichen Personen als Unternehmer sowie juristischen Personen (nachfolgend kurz „Mitglieder“) bei bestehender Verfügbarkeit Kraftfahrzeuge zur kurzzeitigen Nutzung zur Verfügung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Registrierung, den Abschluss der Nutzervereinbarung die jeweiligen Nutzungsverträge und die Nutzung des BürgerEnergie Carsharing. Es gelten die Preise und Gebühren der jeweils aktuell gültigen Preis- und Gebührenliste zum Zeitpunkt der Buchung vor Abschluss des jeweiligen Nutzungsvereinbarung im Sinne des § 4 dieser AGB (nachfolgend „jeweils aktuell gültige Gebührenliste“). Sämtliche von diesen abweichenden AGB finden auf die zwischen BÜRGERENERGIE und dem Mitglied abgeschlossene Vertragsbeziehung keine Anwendung. Der Begriff „Mitglied“, „Tarifpartner“ und „Fahrberechtigter“ dient bloß der Vereinfachung und Verbesserung der Lesbarkeit und umfasst sowohl das männliche, als auch das weibliche Geschlecht.

§ 2 Fahrberechtigung

Fahrberechtigt sind Mitglieder, die eine Nutzervereinbarung mit BÜRGERENERGIE abgeschlossen haben und weitere vom Mitglied im Zuge der Registrierung angemeldete natürliche Personen (nachfolgend „Tarifpartner“). Buchungen über den Mitgliederaccount von Tarifpartnern erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung der Mitglieder. Das Fahrzeug darf ebenfalls mit Zustimmung und bei Anwesenheit des Mitgliedes im Fahrzeug von einer anderen natürlichen Person (nachfolgend „Fahrberechtigter“) gefahren werden (berechtigte Dritte). Das Mitglied hat sicherzustellen und ist verantwortlich dafür, dass die Tarifpartner und Fahrberechtigten die Regelungen dieser AGB beachten und einhalten sowie bei Fahrten fahrtüchtig im Sinne der StVO sind. Das Mitglied sowie die diesem zurechenbaren Tarifpartner und/oder Fahrberechtigten müssen im Besitz einer in Österreich gültigen Lenkberechtigung im Sinne des Führerscheingesetzes für das jeweilige Fahrzeug sein. Das Mitglied hat das Handeln der Tarifpartner und/oder Fahrberechtigten wie eigenes Handeln zu vertreten. Das Mitglied muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug gelenkt hat (z.B. bei Verkehrsstrafen, Besitzstörung oder sonstigen Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften).

§ 3 Zugangsmedium

Jedes Mitglied bzw. Geschäftskunde erhält ein Zugangsmedium (Schlüssel, Mitgliederkarte, Führerscheinsiegel o.ä.) für den Zugang zu den Fahrzeugen mit eingebauter Zugangstechnik. Eine Weitergabe des/der Zugangsmediums/-medien und/oder der PIN/Passwort an nicht fahrberechtigte Personen ist nicht gestattet. Das Mitglied bleibt gegenüber BÜRGERENERGIE der alleinige Verantwortliche für das/die Zugangsmedium/-medien; er hat für eine sorgfältige Verwahrung Sorge zu tragen. Der Verlust oder Diebstahl des/der Zugangsmediums/-medien ist BÜRGERENERGIE unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls das Mitglied für alle durch den Verlust, Diebstahl oder die Weitergabe des/der Zugangsmediums/-medien und/oder PIN/Passwort verursachten Schäden haftet, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. In jedem Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist/sind das/die Zugangsmedium/-medien unverzüglich der BÜRGERENERGIE zurückzugeben. Im Falle des Verlustes oder nicht erfolgter Rückgabe wird dem Mitglied eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnet. BÜRGERENERGIE behält sich vor, vom Mitglied Ersatz seines tatsächlich eingetretenen Schadens zu verlangen. Werden dem Mitglied weitere Zugangsmedien mit einem RFID-Chip zur Fahrzeugöffnung übergeben, finden die Regelungen dieser AGB sinngemäß Anwendung. Sollten Fahrzeuge ohne eingebaute Zugangstechnik bereitgestellt werden, erhält das Mitglied den Fahrzeugschlüssel bei der Fahrzeugübernahme von der BÜRGERENERGIE. Der Fahrzeugschlüssel ist der BÜRGERENERGIE bei Fahrzeugrückgabe wieder auszuhändigen. Die BÜRGERENERGIE ist berechtigt, das Zugangsmedium zu befristen und nur nach Vorlage des Originalführerscheins des Mitgliedes für einen einvernehmlich zwischen BÜRGERENERGIE einerseits und dem Mitglied bzw. dem Tarifpartner oder Fahrberechtigten andererseits festgelegten Zeitraum, der höchstens 12 Monate betragen kann, zu verlängern und/oder bei Nichtvorlage des Führerscheins trotz Aufforderung das Zugangsmedium bis zur Führerscheinvorlage zu sperren.

§ 4 Buchungspflicht/Fahrzeugstandort

Das Mitglied verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes bei der BÜRGERENERGIE zu buchen. Evtl. vorliegende Buchungsbeschränkungen sind zu beachten. Die Buchung des Mitgliedes stellt dabei ein Angebot an die BÜRGERENERGIE zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung dar. Der Nutzungsvereinbarung kommt mit der Buchungsbestätigung durch BÜRGERENERGIE zustande. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug. Die BÜRGERENERGIE ist berechtigt, ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug zur gebuchten Fahrzeugklasse bereitzustellen; eine Altersbeschränkung der Tarifpartner bzw. Fahrberechtigten auf mindestens 25 Jahre entfällt in diesem Fall. Für die Internet-Buchung angezeigte Fahrzeugmodelle sind Beispiele und können vom bereitgestellten Fahrzeug abweichen. Bei Fahrzeugen ohne festen Rückgabeort kann es durch Ungenauigkeiten des GPS-Signals in Einzelfällen zu geringfügigen Abweichungen vom angezeigten zum tatsächlichen Standort des Fahrzeuges kommen, wofür die BÜRGERENERGIE keine Haftung übernimmt. Für den telefonischen Buchungsservice wird ein Entgelt gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste erhoben. Die BÜRGERENERGIE kann die Entgegennahme von Buchungen von angemessenen Vorauszahlungen auf den Mietpreis durch die Mitglieder abhängig machen.

§ 5 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer umfasst den Buchungszeitraum. Der Buchungszeitraum beginnt/endet jeweils zur vollen halben Stunde und umfasst mindestens eine Stunde.

§ 6 Stornierungen

Kann ein Mitglied das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, ist es diesem gestattet, eine Stornierung der zustande gekommenen Nutzungsvereinbarung vorzunehmen. Die Stornierung ist für das Mitglied kostenfrei, wenn sie mindestens 24 Stunden vor Beginn der vorgesehenen Nutzung erfolgt. In allen anderen Fällen ist BÜRGERENERGIE berechtigt, Stornokosten in Höhe von 50 % des Nutzungsentgelts gemäß gültiger Preisliste zu erheben. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraumes behandelt. Die BÜRGERENERGIE informiert die Mitglieder wenn die gebuchte Fahrzeugklasse nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Das Mitglied kann dann die Buchung kostenfrei stornieren oder im Rahmen der Verfügbarkeit auf eine andere Fahrzeugklasse umbuchen.

§ 7 Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Das Mitglied hat sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu überzeugen. Weiters ist er verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden oder Verunreinigungen zu überprüfen und mit der im Auto befindlichen Schadensliste abzugleichen. Festgestellte Mängel/Schäden oder Verunreinigungen sind der BÜRGERENERGIE vor Fahrtantritt telefonisch oder schriftlich zu melden und in der Schadensliste zu vermerken. Die Durchführung einer Reparatur oder Abschleppung durch die Mitglieder ohne vorherige Zustimmung durch BÜRGERENERGIE ist unzulässig und führt zu keinem Ersatzanspruch gegenüber der BÜRGERENERGIE.

§ 8 Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis

Das Mitglied sowie die Tarifpartner und Fahrberechtigten verpflichten sich, bei jeder Fahrt die in Österreich gültige Lenkberechtigung stets mitzuführen. Die Fahrberechtigung gem. § 2 dieser AGB ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Österreich gültigen Lenkberechtigung und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Sie erlischt im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der in Österreich gültigen Lenkberechtigung (z.B. Fahrverbot) mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied ist verpflichtet, die BÜRGERENERGIE vom Wegfall oder der Einschränkung der bisher in Österreich gültigen Lenkberechtigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Benutzung der Fahrzeuge

Das Mitglied hat die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen, sowie die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Rauchen in den Fahrzeugen ist generell nicht gestattet. Der

Transport von Tieren ist nur in einer geschlossenen Transportbox für Haustiere gestattet. Die Station ist pfleglich zu behandeln, eventuell vorhandene Tore oder Absperrungen sind nach der Durchfahrt zu verschließen. Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeugs durch das Mitglied werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands oder pauschal gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nur innerhalb Europas gestattet, wobei für Auslandsfahrten mit Ausnahme der Länder Deutschland, Italien, Liechtenstein, Slowenien, Ungarn, Schweiz, Slowakei und die Tschechische Republik vor Fahrtantritt von der BÜRGERENERGIE eine schriftliche Genehmigung einzuholen ist. Das Mitglied ist für die Einhaltung der im jeweiligen Land gültigen Verkehrsvorschriften verantwortlich. Es ist untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zu Ausbildungsfahrten für die Lenkberechtigung, zur Beförderung von Gefahrenstoffen, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen und/oder nicht berechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Haftung der BÜRGERENERGIE

Die Haftung der BÜRGERENERGIE, mit Ausnahme der Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mitgliedes, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der BÜRGERENERGIE oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht ohnedies Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung (siehe dazu § 12 dieser AGB) besteht. Eine Haftung für im Fahrzeug vergessene oder zurückgelassene Gegenstände wird nicht übernommen. Fundsachen sind der BÜRGERENERGIE zu melden und auszuhändigen; eine Haftung dafür nach Aushändigung wird seitens BÜRGERENERGIE nicht übernommen. Soweit die Erbringung einer vertragliche Leistungspflicht aufgrund eines Ereignisses, auf deren Eintritt BÜRGERENERGIE – auch nicht durch angemessene Vorsichtsmaßnahmen – keinen Einfluss nehmen kann (etwa höhere Gewalt oder Streik), ist eine Haftung der BÜRGERENERGIE ausgeschlossen.

§ 11 Haftung/Obliegenheiten der Mitglieder bzw. Nutzer

Das Mitglied haftet nach den gesetzlichen und vertraglichen Regeln, sofern er das Fahrzeug oder das/die Zugangsmedium/-medien beschädigt bzw. entwendet oder seine Pflichten aus dem Nutzervereinbarung verletzt hat. Dem Mitglied wird dabei entsprechend § 2 dieser AGB das Handeln der Tarifpartner bzw. Fahrberechtigten wie eigenes Handeln zugerechnet, für deren Verhalten der Mitglieder gleichfalls haftet. Die Haftung des Mitgliedes erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie z. B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Ansprüche Dritter und Nutzungsausfall. Hat das Mitglied seine Haftung aus Unfällen für Schäden der BÜRGERENERGIE durch die Vereinbarung von gesonderten Versicherungsleistungen ausgeschlossen und/oder beschränkt, bleibt seine Haftung in allen Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie in den Fällen bestehen, die zum Entzug des Versicherungsschutzes wegen eines Fehlverhaltens des Mitgliedes oder Tarifpartners bzw. Fahrberechtigten führen. Das Mitglied haftet für von ihm zu vertretende und von Tarifpartnern bzw. Fahrberechtigten begangenen Verkehrsstrafen- und Besitzstörungshandlungen sowie für Verstöße gegen sonstige straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z.B. Verstöße im Straßenverkehr) selbst (nachfolgend „Ordnungswidrigkeiten“). Die Kosten der

BÜRGERENERGIE für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten trägt das Mitglied, wobei dafür eine Pauschalgebühr gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste erhoben wird. Das Mitglied ist verpflichtet, BÜRGERENERGIE die Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Anschriftenermittlungen kann die BÜRGERENERGIE dem Mitglied in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschaliert mit 15,- EUR in Rechnung stellen. Bei der Nutzung eines Elektrofahrzeuges eines Kooperationspartners ist das dazugehörige Ladekabel während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen; Aufwendungen, die die BÜRGERENERGIE aus einer Missachtung dieser Anordnung entstehen, werden dem Mitglied gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste oder tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Zudem ist der Anbieter berechtigt, Kosten für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand/Tankfüllstand und Restreichweite entstehen.

§ 12 Versicherung

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen und die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines weiteren Versicherungsschutzes durch das Mitglied ergeben sich aus der gültigen Preisliste. Die Senkung der Selbstbeteiligung im Schadensfall gilt nur, wenn diese vor Fahrtantritt gebucht wurde und die fahrberechtigte Person – sofern nicht das Mitglied oder der Tarifpartner selbst der Fahrer ist – bei der Buchung angegeben wurde. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der BÜRGERENERGIE zulässig.

§ 13 Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist das Mitglied verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-) Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, mit Ausnahme des Mietwagens, zu Schaden kam. Das Mitglied muss auf jeden Fall eine Beweissicherung – etwa durch Aufnahme von Fotos – durchführen und ist zur Schadensminderung verpflichtet. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf das Mitglied kein Schuldanerkenntnis abgeben. Das Mitglied ist verpflichtet, BÜRGERENERGIE zunächst unverzüglich telefonisch über das Schadensereignis zu informieren und hat die BÜRGERENERGIE nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig – inklusive Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und persönlich unterfertigten europäischen Unfallberichts bzw. einer Diebstahlanzeige – zu unterrichten. Ereignet sich der Schaden im Inland, ohne dass das Mitglied oder der Tarifpartner bzw. Fahrberechtigte hierbei verletzt wurden, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens 2 (zwei) Tage nach dem Schadensereignis, ansonsten innerhalb von 14 Tagen nach dem Schadensereignis zu erfolgen. Die BÜRGERENERGIE kann dem Mitglied für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Mitglied teilweise oder gänzlich verschuldeten Schadensereignis eine Aufwandspauschale gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnen.

§ 14 Rückgabe der Fahrzeuge

Das Mitglied ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der gebuchten und vereinbarten Nutzungsdauer

ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Papieren in einem sauberen Zustand sowie ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lenkradschloss eingerastet, Lichter und sonstige elektronische Geräte ausgeschaltet, gegen Diebstahl gesichert) retourniert wird und der Fahrzeugschlüssel zuvor am vorgesehenen Ort deponiert wurde. Sofern nicht gesondert gestattet, muss das Fahrzeug am Anmietort zurückgegeben werden. Elektrofahrzeuge sind an der entsprechenden Ladesäule mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel anzuschließen. Befindet sich der zulässige Rückgabeort bzw. Fahrzeugstellplatz im öffentlichen Straßenraum, sind insbesondere die geltenden Parkberechtigungen zu beachten. So darf die Rückgabe auf Parkflächen mit zeitbezogenen Einschränkungen (z.B. für Straßenreinigung, Bauarbeiten) nur dann erfolgen, wenn die Einschränkung erst 72 Stunden nach Fahrzeugrückgabe wirksam wird. Unabhängig von den vereinbarten Nutzungsentgelten können diese bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeugs an die BÜRGERENERGIE berechnet werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle einer Verletzung der Rückgabepflicht des Mitgliedes bleibt BÜRGERENERGIE vorbehalten. Sofern die Fahrzeuge mit GPS-Ortung ausgestattet sind, erfolgt bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Fahrzeuge eine Ortung der Position des jeweiligen Fahrzeugs.

§ 15 Verspätungen

Kann das Mitglied den in der Buchung bekannt gegebenen und vereinbarten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch die Mitglieder nicht eingehalten werden, ist die BÜRGERENERGIE berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs kann BÜRGERENERGIE darüber hinaus anstelle des ihm tatsächlich entstandenen Schadens eine von der Verspätungsdauer abhängige Schadenspauschale gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste erheben.

§ 16 Technikereinsatz

Verursacht das Mitglied einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten dieser AGB bzw. des Nutzervereinbarung (insbesondere bei unzureichender Betankung, Anlassen eines Stromverbrauchers, mehrmalige Eingabe einer falschen PIN), so werden dem Mitglied die dadurch entstehenden Kosten gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste und entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 17 Quernutzung

Das Mitglied ist berechtigt, über seinen Mitgliederaccount auch Fahrzeuge von Kooperationspartnern der BÜRGERENERGIE zu der für das jeweilige Produkt gültigen Preisliste (siehe § 1 dieser AGB) zu buchen. Vertragspartner des Mitgliedes bleibt in diesem Fall die BÜRGERENERGIE. Für die Nutzung solcher Fahrzeuge gelten diese AGB.

§ 18 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Kaution

Dem Mitglied werden Verwaltungs- bzw. Aufnahmeentgelte, Mitgliedsgebühr, Entgelte zur Nutzung der Fahrzeuge durch eigene Fahrten und Fahrten der Tarifpartner bzw. Fahrberechtigten, eine allenfalls vereinbarte Verbrauchspauschale sowie Servicegebühren gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste in Rechnung gestellt, wobei die Abrechnung und Abbuchung der hierdurch entstehenden Gesamtentgelte monatlich erfolgt, sofern der Rechnungsbetrag EUR 20,00 übersteigt. Sofern und solange der Rechnungsbetrag EUR 20,00 nicht übersteigt, erfolgt eine Verrechnung der entstandenen Gesamtentgelte nach einem Zeitraum von 3 Monaten. Für die Abrechnung der Fahrten gilt die sich aus der Buchung ergebende Nutzungsdauer gemäß § 5 dieser AGB entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Stunden- bzw. Tagespreise als verbindlich. Die dem Mitglied übermittelte Rechnung der BÜRGERENERGIE ist innerhalb 1 Woche ab Rechnungserhalt fällig und zahlbar. Nach Verzugseintritt haftet er für Bearbeitungskosten und Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens infolge Verzugs bleibt hiervon unberührt. Der Versand per E-Mail ist kostenfrei. Die Gültigkeit von gewährten Fahrtguthaben beträgt jeweils 12 Monate, sofern keine kürzere Laufzeit bei Einrichtung des Guthabens mitgeteilt wurde. Die BÜRGERENERGIE wird das berechnete Entgelt im Einzugsermächtigungsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) einziehen, wenn das Mitglied eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat. Im Falle der SEPA-Lastschrift hat das Mitglied ein entsprechendes Lastschriftmandat unter Angabe der IBAN und BIC auszustellen. SEPA-Lastschriften werden entsprechend 5 Tage vor Einzug angekündigt (Pre-Notification). Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Mitglied zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann die BÜRGERENERGIE dem Mitglied die Lastschrift in Höhe des tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste in Rechnung stellen. Für Zahlungen per Überweisung oder Kreditkarte kann die BÜRGERENERGIE ein Serviceentgelt gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnen. Die BÜRGERENERGIE kann seine Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten (Inkassodienst). Eine vom Mitglied geleistete Kaution ist durch die BÜRGERENERGIE nicht zu verzinsen.

§ 19 Aufrechnung, Einwendungsausschluss

Dem Mitglied steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Gegen Forderungen der BÜRGERENERGIE kann das Mitglied nur mit unbestrittenen (anerkannten) oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen oder solchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung der BÜRGERENERGIE stehen, aufrechnen.

§ 20 Vertragsänderungen

Änderungen dieser AGB werden dem Mitglied schriftlich entweder auf der Rechnung oder per E-Mail bekannt gegeben und im Internet veröffentlicht. Die Änderungen gelten als genehmigt und erlangen für das zwischen dem Mitglied und der BÜRGERENERGIE bestehende Vertragsverhältnis Geltung, sofern das Mitglied nicht rechtzeitig einen Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die BÜRGERENERGIE bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch des Mitgliedes muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an die BÜRGERENERGIE abgesendet werden. Bei einem allfälligen Widerspruch des Mitgliedes ist der Vermieter berechtigt, den Nutzervereinbarung gem. § 21 aufzulösen.

§ 21 Kündigung, Sperrung

Der Nutzervereinbarung wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Wurde aber im Zuge des Abschlusses der Nutzervereinbarung davon abweichend eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung für beide Parteien erstmals mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende dieser Mindestvertragslaufzeit möglich. Davon unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der Nutzervereinbarung aus wichtigem Grund. Bei Tarifen mit Mindestvertragslaufzeit steht dem Mitglied das Recht zur außerordentlichen Kündigung auch bei jeder Änderung der Preis- und Gebührenliste zu. Anstelle einer außerordentlichen Kündigung ist BÜRGERENERGIE auch berechtigt, dem Mitglied aus wichtigen Gründen für bestimmte Zeit für Anmietungen zu sperren. Dies gilt insbesondere, solange nicht unerhebliche, zumindest EUR 200,00 übersteigende Forderungen der BÜRGERENERGIE aus früheren Vermietungen trotz Fälligkeit noch nicht ausgeglichen wurden, bei Verstoß gegen Aufklärungspflichten bei Schadensfällen, Nichtvorlage des Originalführerscheins innerhalb einer von BÜRGERENERGIE gesetzten Frist für die Prüfung des Fortbestehens der Fahrerlaubnis oder bei wiederholten Verstößen des Mitgliedes gegen wesentliche Vertragspflichten (siehe § 24 dieser AGB). Die BÜRGERENERGIE wird dem Mitglied schriftlich über die Dauer und den Grund der Sperrung informieren.

§ 22 Datenschutz

Die BÜRGERENERGIE erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mitgliedes ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) zum Zwecke der Übermittlung eigener Werbung sowie zum Zwecke der Bonitätsprüfung. Auf Grundlage dessen erklärt das Mitglied Folgendes: „Hiermit erkläre ich meine ausdrückliche Zustimmung dazu, dass die BÜRGERENERGIE im Einklang mit den Bestimmungen des DSG 2000 die von mir bekannt gegebenen personenbezogene Daten zum Zwecke der Übermittlung eigener Werbung erhebt, verarbeitet und nutzt sowie zum Zwecke der Bonitätsprüfung und Prüfung der Kreditwürdigkeit an die in § 23 genannten Auskunftsteilen übermittelt. Des Weiteren erteile ich meine ausdrücklich Zustimmung dazu, dass bei Fahrzeugen, die mit GPS-Ortung ausgerüstet sind, zum Zwecke der Erstellung eines automatischen, elektronischen Fahrtenbuches, eine GPS-Positionsbestimmung erfolgt. Diese Zustimmung gilt auch bei Verstößen gegen die Rückgabepflichten (§ 14) oder in sonstigen Fällen vertragswidrigen Verhaltens, so dass BÜRGERENERGIE auch diesfalls berechtigt ist, GPS-Positionsbestimmungen vorzunehmen. Diese Zustimmung kann ich jederzeit widerrufen, wobei ich meine diesbezügliche Erklärung an energie@leader-alpenvorland.at richte. Die BÜRGERENERGIE wird weiters von mir ermächtigt, bei Verkehrsstrafen oder sonstigen Verwaltungsübertretungen bzw. sonstigen Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften meine personenbezogenen Daten im notwendigen Umfang (Name, Anschrift) an die jeweilige Behörde zu übermitteln. Gleiches gilt für Lenkererhebung wegen Besitzstörungshandlungen. Wurde das Fahrzeug nicht von mir gefahren, bin ich verpflichtet, den Namen und die Anschrift des Fahrers unverzüglich an die BÜRGERENERGIE mitzuteilen. Die BÜRGERENERGIE verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Mitgliedes oder des bekannt gegebenen Fahrers nicht an Dritte zum Zwecke der kommerziellen Verwertung weiterzugeben. Die BÜRGERENERGIE behält sich jedoch vor, die Daten an andere Carsharing-Organisationen weiterzugeben, sofern dies für die Quernutzung notwendig oder zweckmäßig ist. Nach dem DSG 2000 hat derjenige, dessen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden – über schriftliches Verlangen und Nachweis seiner Identität in geeigneter Form – ein Recht auf

unentgeltliche Auskunft der über ihn gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Sofern das Mitglied von diesen Rechten Gebrauch machen möchte, insbesondere seine obige Zustimmung widerrufen möchte, richtet er seine Erklärung an energie@leader-alpenvorland.at .

§ 23 Bonitätsprüfung

BÜRGERENERGIE behält sich vor, den nachfolgend genannten Auskunfteien entsprechend der Zustimmungserklärung des Mitgliedes in § 22 dieser AGB die ihm bekannt gegebenen personenbezogenen Daten sowie die im Zusammenhang mit der Aufnahme und Beendigung des Nutzervereinbarung stehenden Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung und Prüfung der Kreditwürdigkeit zu übermitteln und von diesen Auskunfte über das Mitglied zu erhalten:

- KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien
- CRIF GmbH Diefenbachgasse 35, 1150 Wien
- Schufa Holding AG, Hagenauer Str. 44, 65203 Wiesbaden, Deutschland
- Vorarlberger Kraftwerke AG, Weidachstraße 6, 6900 Bregenz

Die BürgerEnergie behält sich vor, eine Kautionsleistung vor Leistungserbringung zu erheben oder keine Nutzervereinbarung einzugehen.

§ 24 Vertragswidriges Verhalten

Bei folgenden vom Mitglied zu vertretenden Tatbeständen kann BÜRGERENERGIE für den ihm zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale in Höhe von 250,- EUR erheben:

- Fahrten ohne Buchung
- Unberechtigte Weitergabe des/der Zugangsmediums/-medien und/oder der PIN
- Überlassen des Fahrzeugs an Nichtberechtigte
- Um mehr als 24 Stunden verzögerte Fahrzeugrückgabe
- Missbräuchliche Benutzung von Tankkarten

Die Möglichkeit von BÜRGERENERGIE zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schadens bleibt davon unberührt.

§ 25 Sonstige Bestimmungen

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen, Nebenabreden oder Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt sind. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform, wobei E-Mail der Schriftform genügt. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Nutzervereinbarung und/oder dieser AGB berührt im Übrigen nicht die Wirksamkeit oder Gültigkeit

des übrigen Inhalts. Die Vertragsparteien kommen weiters darin überein, dass allenfalls vorhandene Vertragslücken entsprechend dem Sinngehalt und mutmaßlichem Willen der Vertragsparteien zu erschließen sind. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Nutzervereinbarung wird als Gerichtsstand der Sitz der BÜRGERENERGIE vereinbart, soweit das Mitglied keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder er nach Vertragsabschluss seine Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder wenn das Mitglied Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.